

Zusammenfassende Erklärung

41. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für den Bereich der Gemeinde Schillsdorf

Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 a (1) BauGB ist dem Flächennutzungsplan (F-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Umfassende Informationen sind der Verfahrensakte zu entnehmen.

Kurzdarstellung des Planinhalts

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ in der Gemeinde Schillsdorf geschaffen werden. Die dafür vorgesehene Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 39,4 ha wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sie liegt auf den landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Siedlung Busdorf, sowie südlich der zur Gemeinde Großharrie gehörenden Waldgebiete Rehort und Vogelsanger Holz.

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der F-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der gemeindlichen Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- ▶ Das Landschaftsbild verändert sich. Unter Berücksichtigung aller abzuwägenden Belange kann die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes vor dem Hintergrund des Klimaschutzes als vertretbar eingeschätzt werden.
- ▶ Die zur Zeit intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen werden künftig zwischen den PV-Modulen extensiv genutzt. Hierdurch wird der ökologische Wert der vorhandenen intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen erhöht. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden keine Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG erwartet.
- ▶ Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Versiegelung von Flächen. Die Bodenstruktur wird in den Bereichen der baulichen Anlagen oberflächennah zerstört werden. Der Versiegelungsgrad ist im Hinblick auf den Versiegelungsumfang und der Größe des Plangebietes allerdings sehr gering, so dass hierdurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- ▶ Durch den Wechsel von verschatteten und unverschatteten Bereichen unter und neben den Modulen wird es zu Veränderungen des Kleinklimas kommen, die zu einem reicheren Arteninventar führen können.

- Die Nutzung erneuerbarer Energien kann positive Auswirkungen auf das Klima haben, wenn zeitgleich fossile Energieträger nicht gebaut oder abgeschaltet werden.

Planungsalternativen

Die Gemeinde Schillsdorf verfügt über ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Grundlage dieses Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die amtsweite Potenzialanalyse des Amtes Bokhorst-Wankendorf. Hierin werden auf Amtsebene alle eingeschränkt nutzbaren Flächen sowie sogenannten Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufzeigt. Die einzelnen Gemeinden des Amtes beschließen darauf aufbauend jeweils eigene Standortkonzepte.

Die Gemeinde Schillsdorf hat nun ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet. Darin werden die Flächen der Potenzialanalyse näher betrachtet. Die Gemeinde hat sich aufgrund ihres Grundsatzbeschlusses und verschiedener Kriterien auf Konzeptflächen festgelegt, die sie für die Entwicklung von Solarparks bereitstellen will.

Der Grundsatzbeschluss der Gemeinde vom 02.06.2022 trifft folgende Aussagen:

- Die maximal für eine Überplanung mit PV-Freiflächenanlagen vorgehaltene Nettofläche (ausschließlich PV-Module) wird auf 5 % der Gemeindefläche festgelegt.
- Die Mindestgröße der geplanten PV-Anlagen wird auf 10 Hektar festgelegt.
- Mögliche Potenzialflächen für Wohnbebauung, Misch- und Gewerbegebiete sind von PV-Freiflächenanlagen freizuhalten.
- Die steuerliche Anmeldung hat in der Gemeinde Schillsdorf zu erfolgen.
- Der Vorhabenträger / Investor soll Beteiligungsmöglichkeiten für die Gemeinde und Bürger der Gemeinde Schillsdorf vorhalten.

Die gewählte Fläche der vorliegenden Planung (entspricht der Konzeptfläche SC K 4 des Standortkonzeptes) befindet im Suchraum SC P4 im Südwesten der Gemeinde. Die Konzeptfläche befindet sich im Wirkungsbereich der dortigen 110 kV-Leitung, welche in Ost-West-Ausrichtung durch das Gemeindegebiet verläuft und weist somit eine Vorbelastung des Landschaftsbildes auf.

Zusätzlich soll im Südwesten der Gemeinde Schillsdorf, westlich des Busdorfer Weges ein Teil der gemeindegrenzenübergreifenden PV-FFA mit der Gemeinde Tasdorf entstehen. Somit würde bei der hier vorliegenden Planfläche der Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt werden, während gleichzeitig ausreichend große Landschaftsfenster zwischen den Anlagen freigehalten werden.

Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen und nach Prüfung der Betroffenheit der Ausschluss- sowie der Abwägungskriterien sowie des Positivkriteriums des vorbelasteten Landschaftsbildes kommt man zu dem Ergebnis, dass die hier vorliegende Planfläche für die PV-Nutzung gut geeignet ist.

Verfahren und umweltrelevante Stellungnahmen

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, der Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB sowie bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB gingen folgende maßgebende Stellungnahmen ein:

Immissionsschutz

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz vom 05.05.2022
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 20.05.2022

Das LLUR – Technischer Umweltschutz teilte mit, dass ein Blendgutachten anzufertigen sei, um eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung vornehmen zu können. Das angefertigte Blendgutachten (Solarpraxis, 2023) kommt zu dem Schluss, dass es die maximalen täglichen und jährlichen Immissionszeiträume weit unterhalb der in der maßgeblichen LAI-Richtlinie definierten Schwellenwerte von 30 min/d und 30 h/a liegen, so dass es nicht zu unzumutbaren Belästigungen der Anlieger kommen kann. Zusätzliche Blendschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Verkehrsteilnehmer auf dem Busdorfer Weg können nicht von Sonnenlichtreflexionen der geplanten Anlage in das Blickfeld der Fahrzeugführenden betroffen sein. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Busdorfer Weg bleiben jederzeit gewahrt.

Die Landwirtschaftskammer teilt zudem mit, dass aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung auf den umliegenden Flächen weiterhin Immissionen wie Lärm, Gerüche und Staub zeitlich begrenzt auf das Plangebiet wirken können. Der Hinweis ist im Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ der Begründung mit aufgenommen worden.

Schutz des Landschaftsbildes

- Kreis Plön als Kreisplanung vom 02.06.2022 und vom
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung vom 17.08.2022, vom 05.08.2024 und vom 23.02.2026

Aufgrund des vorgesehenen Größenumfangs und in Anbetracht der sich mehrenden räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen PV-FFA ist es zunächst geboten, die Standortwahl mithilfe einer gemeindegrenzenübergreifenden Standortalternativenprüfung zu qualifizieren. Hierbei sind die landesplanerischen Grundsätze zu berücksichtigen, längere bandartige Strukturen sowie eine gravierende Landschaftsbildbeeinträchtigung zu vermeiden sowie die Zielsetzung, räumliche Überlastungen aufgrund zu großer Agglomerationen von PV-FFA zu vermeiden, zu berücksichtigen.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass großflächige Solar-Freiflächenanlagen gemeindegrenzenübergreifend auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert werden sollen. Da entlang übergeordneter Verkehrsstrassen die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von PV-FFA häufig nicht ausreicht, ist die Prüfung möglicher Standorte gemeindegrenzenübergreifend, und im besten Fall auch interkommunal abgestimmt, durchzuführen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Wie bereits unter „Planungsalternativen“ dargelegt, hat sich die Gemeinde Schillsdorf ausführlich und gemeindegrenzenübergreifend mit der Findung geeigneter, vorbelasteter Flächen auseinandergesetzt.

Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen und nach Prüfung der Betroffenheit der Ausschluss- sowie der Abwägungskriterien kommt das Planungskonzept zu dem Ergebnis, dass die hier vorliegende Planfläche für die PV-Nutzung geeignet ist. Für die geplante Standortfläche spricht vor allem, dass das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits vorbelastet ist (Hochspannungstrasse, Nähe zur weiteren gemeindegrenzenübergreifenden PV-Planung). Somit ist die

Veränderung des Landschaftsbildes durch die PV-FFA ohnehin weniger intensiv. Darüber hinaus ist das Plangebiet durch die vorhandenen Gehölzstrukturen teilweise gut eingegrünt und es erfolgen weitere Gehölzpflanzungen.

Natur- und Artenschutz

- Kreis Plön als Untere Naturschutzbehörde vom 10.01.2023 und vom 01.08.2024 sowie 18.02.2026 (hier beide Male inklusive Kreisjägermeister)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde vom 16.05.2022 und des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde vom 01.07.2024 und 27.01.2026
- AG-29 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein vom 03.06.2022

Es wurde empfohlen zu den gesetzlich geschützten Knicks einen Mindestabstand von 5 m einzuhalten, damit die fachgerechte Pflege dieser Gehölzstrukturen gewährleistet werden kann. Der Abstand der Einfriedung der PV-Anlage zum Knick beträgt überwiegend deutlich über 5 m. Der geringste Abstand zwischen Knick und Zaun beträgt ca. 4 m. Der Abstand wird in Hinblick darauf, dass er nur sehr örtlich begrenzt auftritt und der Abstand ansonsten überall deutlich höher ist, als vertretbar angesehen. Die Genehmigung des Antrages auf Knickbeseitigung zur Realisierung wird in Aussicht gestellt. Zu den Kleingewässern wird ein Abstand von mindestens 10 Metern eingehalten.

Des Weiteren erfolgt keine Überstellung der Moorfläche mit Solarmodulen. Die Moorfläche befindet sich innerhalb einer Maßnahmenfläche (M2) und wird zukünftig extensiv gepflegt. Einträge von Pestiziden und Düngemitteln unterbleiben damit und es wird ein zusätzlicher Beitrag zum Bodenschutz geleistet.

Die AG-29 und der Kreisjägermeister weisen auf die Notwendigkeit von Wanderkorridoren und Verbundachsen hin, sowie auf Untersuchungen zum Arteninventar und die Umsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen und Sukzessionsbereichen. Zudem wird auf das Konzept des Landesjagdverbandes „Solarenergie wildtierfreundlich planen“ hingewiesen.

Das Plangebiet wird durch einen 50 Meter breiten Wanderkorridor zweigeteilt, welche auch dem Großwild das Passieren des Gebietes entlang der Leitstrukturen weiterhin ermöglicht. Die Einfriedung hält einen Mindestabstand von 20 cm zwischen Geländeroberfläche und Zaununterkante ein, um kleineren Wildtieren weiterhin das Betreten der Solarfläche zu ermöglichen. Zudem wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen und Erfassungen (Brutvögel, Großsäuger, Haselmaus, Amphibien) durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass Schädigungen und artenschutzrechtliche Konflikte vermeidbar sind. Das Konzept des Landesjagdverbandes wird umfassend berücksichtigt und es werden hochwertige Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen und Vorgaben wurden im Textteil B des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf (Aufstellung im Parallelverfahren) mit aufgenommen:

- Auf den mit Solarmodulen einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen überstellten Grün- und Ackerlandflächen findet eine landwirtschaftliche Zusatznutzung statt: zulässig ist eine extensive Beweidung mit Schafen (in der Hauptvegetationsperiode, in der Zeit vom 01.05. - 31.10., max. 3 GV/ ha und während der Winterbeweidung, in der Zeit vom 01.11. - 30.04., max. 1,5 GV/ ha)

oder eine ein- bis zweischürige Mahd. Sollte es durch ein übermäßiges Wachstum der Pflanzen zu Verschattungen der Module kommen, ist eine Zusatzmahd zwischen den Modulreihen zulässig. Die Mahd hat frühestens ab dem 21. Juni zu erfolgen. Zum Schutz der Fauna sind für die Mahd ausschließlich Balkenmähergeräte zulässig. Das Mahdgut ist möglichst vollständig von der Fläche zu entfernen. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischem/mineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlämmen oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist zu verzichten. Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen nicht zulässig.

- Auf den Flächen für die Landwirtschaft ist eine ein- bis zweischürige Pflegemahd ab dem 21. Juni zulässig. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten.
- M1: Die in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln. Zulässig ist eine extensive Beweidung mit Schafen, Rindern und/oder Pferden (in der Hauptvegetationsperiode, in der Zeit vom 01.05. - 31.10., max. 3 GV/ ha und während der Winterbeweidung, in der Zeit vom 01.11. - 30.04., max. 1,5 GV/ ha) oder eine ein- bis zweischürige Mahd. Die Mahd hat frühestens ab dem 21. Juni zu erfolgen. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischem/mineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlämmen oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist zu verzichten. Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen nicht zulässig. Zusätzlich ist auf der südlichen Maßnahmenfläche M1 eine Blänke auf ca. 700 m² anzulegen.
- M2: Auf der in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Wandlung in eine extensiv zu nutzende Grünlandfläche vorzusehen, welche als Wildkorridor fungieren wird. Es ist eine zwei-schürige Mahd durchzuführen. Die Mahd hat frühestens ab dem 21. Juni zu erfolgen. Zum Schutz der Fauna sind für die Mahd ausschließlich Balkenmähergeräte zulässig. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Es ist ein regionales artenreiches Saatgut auszubringen. Hiervon ist die nördliche Grünlandfläche mit Moorboden auszunehmen. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischem/mineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlämmen oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist zu verzichten. Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen nicht zulässig. Zusätzlich sind entlang der nördlichen Hälfte des östlich gelegenen Zauns, der die Sondergebietsfläche und den Wildkorridor voneinander trennt, auf einer Länge von 142 m einreihig heimische Sträucher und Gehölze mit einem Pflanzabstand von 3 m aus der folgenden Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Folgende Strauch- und Gehölzarten sind zu verwenden: Schwarzer Holunder, Hundsrose, Roter Hartriegel, Hasel. Die Sträucher und Gehölze sind möglichst durch einen Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen, bis sie eine Höhe von etwa 1,5 bis 2 m erreicht haben (s. Grünordnungskonzept als Anhang zur Begründung).
- M3: Die in der Planzeichnung mit M3 gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln. Zulässig ist eine extensive Beweidung mit Schafen, Rindern und/oder Pferden (in der Hauptvegetationsperiode, in der Zeit vom 01.05. - 31.10., max. 3 GV/ ha und während der Winterbeweidung, in der Zeit vom 01.11. - 30.04., max. 1,5 GV/ ha) oder eine ein- bis zweischürige Mahd. Die Mahd hat frühestens ab dem 21. Juni zu erfolgen. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Auf eine Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischem/mineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlämmen oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist zu verzichten. Ebenso ist ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen nicht zulässig. Zusätzlich wird auf einer Länge von 88 m

ein zweireihiger Knick südlich der Sondergebietsfläche angelegt. Dieser Wall (Wallhöhe 1 m, Kern 2,5 m breit, Krone 1,5 m breit) wird unter anderem mit großkronigen, heimischen Laubbäumen (Eiche, Rotbuche) im Abstand von 11 m zueinander bepflanzt (Stammumfang 14 – 16 cm). Als Unterbewuchs müssen heimische Sträucher wie zum Beispiel Schlehe, Holunder, Hasel, Hundsrose und Weißdorn genutzt werden. Der Pflanzabstand der Sträucher hat in der Reihe 1 m zu betragen. Zwischen den Reihen ist ein Abstand von 0,5 m zu wählen. Die Pflanzen werden gegeneinander versetzt gepflanzt. Im Südosten der Maßnahmenfläche 3 wird eine Feldgehölzfläche auf 600 m² angelegt. Hierfür sind kleine Setzlinge zu pflanzen. Es soll ein natürlicher, lockerer Aufbau bestehend aus einer Baumschicht, einer Mantelzone und einer Saumzone realisiert werden und es ist ein Baumanteil von 15% zu pflanzen. Der bestehende Knick entlang der westlichen Grenze der Maßnahmenfläche wird aufgewertet. Hierfür sollen nach dessen nächstem auf den Knick setzen, heimische Laubbäume in diesen integriert werden. Hierfür sollen Eichen und/oder Rotbuchen mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm genutzt werden. Es ist die Pflanzung und Erhaltung von sieben zusätzlichen großkronigen, heimischen Laubbäumen durchzuführen.

- M4: Auf der in der Planzeichnung mit M4 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Ackerbrache durch Selbstbegrünung zu entwickeln. In einem Zeitraum von mindestens 3 Jahren ist auf jegliche Form der Flächenbewirtschaftung zu verzichten. Nach 3 Jahren ist ein Gutachten zum Zustand der Maßnahmenfläche zu erstellen. Sollte dort bereits deutlich werden, dass ein zu starker Unkrautdruck vorhanden ist und bereits nur noch wenige Arten den Pflanzenbestand dominieren, so ist die extensive Pflege der Ackerbrache zulässig.
- Innerhalb der mit M5 gekennzeichneten Fläche mit Anpflanzungspflicht ist innerhalb eines 3 m breiten Streifens eine zweireihige ebenerdige Feldhecke auf 140 m Länge zur Eingrünung der Anlage aus heimischen Sträuchern aus der Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Aufgrund der Hochspannungstrasse und dessen Leitungsschutzbereich darf die Hecke eine maximale Wuchshöhe von 2,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der dafür notwendige, bis zu einmal jährlich durchzuführende Rückschnitt hat stets während der Vegetationsruhe und außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Folgende Strauch- und Gehölzarten sind zu verwenden: Hundsrose, Weißdorn, Schneeball, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder und Faulbaum
- Innerhalb der mit M6 gekennzeichneten Fläche mit Anpflanzungspflicht ist innerhalb eines 3 m breiten Streifens eine zweireihige ebenerdige Feldhecke auf 197 m Länge zur Eingrünung der Anlage aus heimischen Sträuchern aus der Pflanzliste zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Der Pflanzabstand der Sträucher hat in der Reihe 1 m zu betragen. Zwischen den Reihen ist ein Abstand von 0,5 m zu wählen. Die Pflanzen werden gegeneinander versetzt gepflanzt. Folgende Strauch- und Gehölzarten sind zu verwenden: Hundsrose, Weißdorn, Schneeball, Schlehe, Pfaffenhütchen, Hasel, Schwarzer Holunder und Faulbaum

Mit Umsetzung dieser Maßnahmen und Vorgaben werden attraktive Habitate und Äsungsflächen für Wildtiere geschaffen.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist bestätigt worden, dass der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die weiteren Brutvögel, deren Betroffenheit sich im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung herausgestellt hat, bei vollständiger Umsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die untere Forstbehörde weist auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands von 30 m zu den angrenzenden Waldflächen hin. Dieser ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

Schutz von Boden und Wasser

- Kreis Plön als Untere Wasserbehörde vom 10.01.2023 und vom 01.08.2024, dort auch inklusive Unterer Bodenschutzbehörde

Die untere Wasserbehörde hat darauf hingewiesen, dass das Plangebiet zum Teil innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes liegt, weswegen besonderes Augenmerk auf den Grundwasserschutz zu legen ist. Dies gilt besonders für die Trafo-Bereiche. Des Weiteren sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch unsachgemäßen Betrieb beziehungsweise unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird daher von der unteren Wasserbehörde vorausgesetzt.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden unter Kapitel 10.9.3 der Begründung zum F-Plan mit aufgeführt:

- Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten
- Lage der Oberflächengewässer außerhalb der Sondergebietsflächen (Abstand von min. 10 m) und innerhalb der Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Unterbleiben von Einträgen aus der konventionellen Landwirtschaft (Dünge- und Pflanzenschutzmittel werden nicht verwendet)
- Unterstellen von Auffangwannen beim Betanken von Baustellenfahrzeugen, um Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers sicher auszuschließen
- Fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Bauabfälle sowie Abwässer temporärer Baustelleneinrichtungen
- Verwendung von Baustoffe und Reinigungsmitteln, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser als unbedenklich eingestuft sind.
- Verwendung von umweltverträglichen PV-Modulen ohne wasserlösliche Schwermetalle

Zudem wurde auf Verbandsanlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Schwale-Dosenbek hingewiesen. Das Plangebiet wird von einer Verrohrung durchlaufen. Es fanden Abstimmungen mit dem GUV statt und es wird ein 5 m breiter Streifen beidseitig der Rohrleitungsachse von sämtlichen baulichen Anlagen freigehalten. So können Unterhaltungsarbeiten etc. ungestört stattfinden.

Weiterhin hat die untere Wasserbehörde folgende Hinweise gegeben, die sich allesamt auf die Bauausführung beziehen und unter dem Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ der Begründung mit aufgenommen werden:

- Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzurei-

chen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden entsprechend der Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde unter Kapitel 10.8.3 der Begründung zum F-Plan mit aufgeführt:

- Solarmodule werden mit Stützen ohne große Betonfundamente aufgestellt, der Boden wird kaum verändert und die Stützen können relativ leicht wieder entfernt werden.
- Zaunpfosten der Einzäunung werden ebenfalls gerammt,
- Durchlässige Gestaltung der Oberflächen. Die Nutzungsintensität ist vor allem auf die Überstellung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Solarmodulen zurückzuführen. Bodenversiegelung wird auf das Betriebsgebäude bzw. Trafostationen begrenzt.
- Anlage evtl. erforderlicher Betriebswege ausschließlich in wassergebundener Bauweise
- Die Baumaßnahmen sollten bei trockener Witterung durchgeführt werden.
- Montage-, Lager- und Parkflächen werden nur temporär beansprucht und durch Auslegen mit Baggermatten oder durch temporären Ausbau vor Verdichtungen geschützt.
- eventuell überschüssiger Bodenaushub sollte, wenn möglich, ortsnahe verwendet werden, um unnötig lange Transportwege zu vermeiden,
- Es erfolgt eine getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden
- Die Vermischung von für Wiedereinbau vorgesehenem Boden mit Fremdmaterialien ist zu vermeiden.
- es ist ein mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmtes Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen und spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen
- Bei der Verwertung oder Entsorgung bei dem Vorhaben anfallenden Bodens sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV bzw. der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten
- Es erfolgt eine schriftliche Anzeige des Beginns der Baumaßnahme bei der Unteren Bodenbehörde mit Benennung der ausführenden Firma, 14 Tage vor Beginn der Aufnahme der Bauarbeiten.
- Benennung der ausführenden Firma, 14 Tage vor Beginn der Aufnahme der Bauarbeiten.
- zum Schutz des Bodens vor Beeinträchtigungen während des Bauzeitraumes sind bodenschonende Baufahrzeuge einzusetzen sowie druckmindernde Auflagen anzuwenden.

Schutz von Kultur- und Sachgütern

- Kreis Steinburg als Untere Denkmalschutzbehörde vom 10.01.2023 und vom 01.08.2024
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 29.05.2022, vom 25.06.2024 und vom 19.01.2026
- Schleswig-Holstein Netz AG vom 03.06.2022, vom 05.07.2024 sowie 30.07.2024 und vom 03.02.2026

Die untere Denkmalschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale erfasst sind. Es wird auf eine notwendige Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH verwiesen.

Das Archäologische Landesamt weist darauf hin, dass sich die vorgesehene Fläche in einem Archäologischen Interessengebiet befindet, wodurch mit archäologische Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Sofern Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, wird darauf verwiesen, dass dies unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen ist. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Archäologische Kulturdenkmale sind dabei nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Der Hinweis ist im Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ der Begründung mit aufgenommen worden.

Die SH Netz AG weist auf die bestehende 110-kV-Freileitung hin, welche das Plangebiet durchquert. Der Freileitungs- bzw. Mastschutzbereich wird berücksichtigt und es findet keine unzulässige Errichtung baulicher Anlagen oder Anpflanzungen innerhalb der Baubeschränkungszone statt. Zudem wird die SH Netz AG weiterhin jederzeit Zugang zu Flächen innerhalb des Geltungsbereiches haben.

Weiterhin hat die SH Netz AG folgende Hinweise gegeben, die sich allesamt auf die Bauausführung beziehen und unter dem Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ der Begründung mit aufgenommen werden:

- Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind Leitungspläne über unser Online-Portal einzuholen.
- Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssache (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.
- Sofern für das geplante Bauvorhaben eine Umzäunung vorgesehen ist und sich darin Anlagenteile der Schleswig-Holstein Netz befinden, muss am Eingangstor ein Schlüsselkasten / Schlüsseltresor mit einem Schlüssel für das Eingangstor durch den Bauherrn zur Verfügung gestellt und montiert werden. In diesen wird SH Netz dann einen 30' er Halbzylinder montieren um weiterhin den Zugang zu den Anlagen der SH Netz zu gewährleisten. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung von Anlagenteilen der Freileitung nicht geltend gemacht werden können.
- Sind Leitungsumbauten bzw. -anpassungen aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen erforderlich oder durch Dritte veranlasst, die auch eine Anpassung Ihrer Anlagen bedingen, so sind die Kosten für die Anpassung Ihrer Anlagen von Ihnen zu tragen; es sei denn, der Dritte ist zur Kostenübernahme verpflichtet.
- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung, Ersatzneubau oder ein durch Dritte veranlasster Umbau mit Anpassung des

Leitungsschutzbereiches, der Bauverbotszone um das Mastfundament und der 6 m breiten Zuwegung müssen ungehindert durchgeführt werden können.

- Für Inspektions- und Wartungsarbeiten muss der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten sowie zur Leitungstrasse bzw. zu den Leiterseilen weiterhin ungehindert möglich sein. Das bedingt, dass die Zufahrtstore eine Mindestbreite von 4 m aufweisen müssen.
- Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.
Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.
- In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.
- Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:
- Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit die Verantwortung übergeht.
- Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.
- Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.
- Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.
- Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.
- Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.
- Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).
- Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schles-

wig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben.

- Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.
- Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahmen ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.
- Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.
- Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.
- Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.
- Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. An unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.
- Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.
- Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisungen für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.
- Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen.